

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 46/2023
ausgegeben am: 02.08.2023

Bebauungsplan Nr. 684 „Ehemaliges Sanierungsgebiet West“ wird aufgestellt; Stadtteil: Nördliche Innenstadt

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 684 „Ehemaliges Sanierungsgebiet West“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planungen ist es, im ehemaligen Sanierungsgebiet West (Laufzeit 2001 bis 2022) die bisherigen Sanierungserfolge zu sichern bzw. die noch nicht umgesetzten Sanierungsziele zu erreichen. Darüber hinaus sollen auf Grundlage des Bebauungsplanes unerwünschte bauliche und sonstige Entwicklungen (z.B. unverträgliche Gebäudeerweiterungen, vollständige Versiegelung bzw. Überbauung von Grundstücken, Ansiedlung von wohn- und nachbarschaftsunverträglichen Nutzungen (z.B. Vergnügungsstätten, wie Prostitutionsbetriebe, Wettbüros etc.) verhindert werden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll hierdurch das Entstehen neuer städtebaulicher Missstände verhindert werden. Des Weiteren verfolgt der Bebauungsplan Nr. 684 das Ziel, das Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung zu steuern wie auch mögliche Innenentwicklungspotentiale angemessen und wohnumfeldverträglich zu nutzen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 94.500 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Bürgermeister-Grünzweig-Straße,
im Osten: durch die Rohrlachstraße und Deutsche Straße,
im Süden: durch die Walkürenstraße und Freiastraße,
im Westen: durch die Valentin-Bauer-Siedlung und Waltraudenstraße.

Weitere Angaben

Durch das Bebauungsplanverfahren wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 4. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 29.09.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

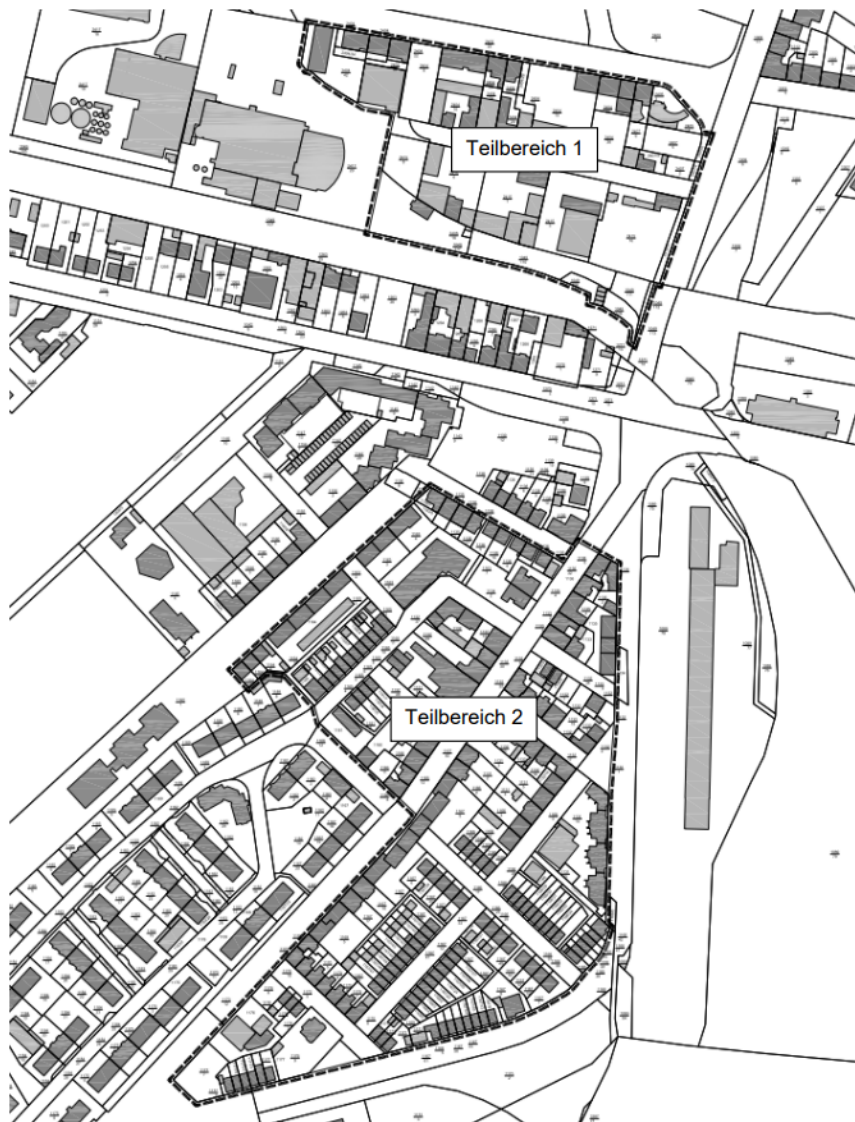
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 31.07.2023
Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.